



**DR. JOACHIM PFEIFFER MdB**

Vorsitzender der Arbeitsgruppe Wirtschaft und Technologie  
der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag – Platz der Republik 1 – 11011 Berlin

An die  
Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion  
im Deutschen Bundestag

Berlin, 27. Oktober 2011

AV +Me

## **Für einen schnelleren Breitbandausbau in Deutschland und mehr Verbraucherrechte im Telekommunikationsbereich**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit der Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bringen wir den Breitbandausbau in Deutschland spürbar voran und stärken die Rechte der Verbraucher im Bereich Telekommunikation durch neue Transparenz- und Qualitätsvorgaben. Mit der Gesetzesnovelle schaffen wir Anreize für Investitionen in neue Hochgeschwindigkeitsnetze, nutzen vorhandene Synergien besser und treiben den Ausbau neuer Netze voran. Das Gesetz ist weit mehr als eine Umsetzung der beiden EU-Richtlinien „Bessere Regulierung“ und „Rechte der Bürger“ in nationales Recht. Wir unterstützen die Breitbandstrategie unserer Bundesregierung und wollen bis 2018 flächendeckend Breitbandanschlüsse mit einer Leistung von mindestens 50 MBit/s zur Verfügung stellen. Dabei sind wir auf dem besten Weg: Waren Anfang 2009 nur ca. 5 – 10 Prozent der Haushalte mit 50-MBit/s-Anschlüssen versorgt, so sind es seit Mitte 2011 bereits über 40 Prozent. Unser Motto lautet dementsprechend: Breitband für alle, und zwar schnell!

### **Investitionsfördernde Maßnahmen für einen schnelleren Breitbandausbau**

Die Betreiber von Telekommunikationsanlagen erhalten nun gegenüber der Bundesnetzagentur (BNetzA) einen gesonderten Auskunftsanspruch über die zu erwartenden regulatorischen Rahmenbedingungen in einer bestimmten Region, wenn sie in dieser Region investieren wollen. Damit haben die Unternehmen höhere Planungssicherheit, welche Auflagen sie erfüllen müssten.

Bei den gewaltigen Investitionen in die sog. „Netze der nächsten Generation“, also die hochleistungsfähigen Glasfaserkabel, muss die BNetzA den spezifischen Investitionsrisiken Rechnung tragen und zwischen Unternehmen freiwillig vereinbarte Risikoteilungsmodelle berücksichtigen. Das erhöht die Bereitschaft, auch Investitionen mit höheren Risiken anzugehen, wenn die Lasten auf mehrere Schultern verteilt werden müssen.

Mit einer Änderung der Betriebskostenverordnung erreichen wir, dass bei Mietwohnungen nicht nur die Kabelnetzbetreiber ihre Internetgebühren über die Nebenkostenabrechnung des Vermieters abrechnen können, sondern auch alle anderen Unternehmen, die Internetdienste anbieten. Da TV-Kabel auch für den Internetzugang eingesetzt werden können, hatten die Kabelnetzbetreiber bislang einen Vorteil, zumal deren Infrastruktur meist schon in den Häusern verlegt war. Oft schlossen Kabelnetzbetreiber langjährige Verträge mit den Vermietern, wobei sie Kombi-Angebote Fernsehen und Internet zu günstigeren Konditionen anbieten konnten. Die in dem Haus wohnenden Mieter waren so per Mietvertrag an diesen Kabelanbieter gebunden. Diesen Wettbewerbsvorteil geben wir nun an alle Unternehmen weiter.

### **Verstärkte Nutzung von Synergien spart Kosten und Aufwand**

Das Wegerecht haben wir für Telekommunikationsunternehmen (TK-Unternehmen) dahingehend erweitert, dass ein Grundstück oder Gebäude künftig auch gegen den Willen des Eigentümers angeschlossen werden kann. Mit diesem sog. „Hausstich“ haben die Unternehmen das Recht, ihre Breitbandkabel nicht nur entlang der Straße, sondern im Rahmen dieser Baumaßnahme gleich über das Grundstück bis hinein in das Gebäude zu verlegen. Das spart Kosten, weil für den Anschluss eines einzelnen Hauses die Straße nicht zweimal aufgerissen werden muss. Dabei dürfen die Eigentümer mit keinerlei Kosten belastet werden; vielmehr haben sie in bestimmten Fällen einen Anspruch auf einen angemessenen finanziellen Ausgleich. Die Unternehmen haben dafür zu sorgen, dass der frühere Zustand des Grundstücks bzw. des Gebäudes nach den Baumaßnahmen wieder hergestellt wird.

Synergien werden künftig auch genutzt, indem die BNetzA gegenüber allen TK-Anbietern die gemeinsame Nutzung von Verkabelungen oder Kabelkanälen in Gebäuden (sog. „Inhouseverkabelung“) anordnen kann. Damit vermeiden wir die doppelte oder mehrfache Verlegung von Breitbandkabeln mehrerer Anbieter in einem Haus. So sparen wir Kosten und eröffnen den Mietern die Wahlfreiheit, zwischen verschiedenen Unternehmen wählen zu können. Der Eigentümer der Infrastruktur, die andere Internetanbieter mitnutzen wollen, erhält nicht nur einen Kostenausgleich, sondern ein angemessenes Entgelt.

Doppelstrukturen vermeiden wir auch, indem wir TK-Unternehmen und Infrastrukturinhaber der öffentlichen Hand verpflichten, alle für den Breitbandausbau relevanten Informationen über vorhandene Infrastruktur (z. B. Leerrohre, Kabelkanäle u. a.) zur Erstellung des Breitbandatlases ([www.breitbandatlas.de](http://www.breitbandatlas.de)) an eine zentrale Stelle weiterzuleiten. Damit besteht mehr Klarheit, in welchen Regionen Deutschlands bereits welche nutzbare Infrastruktur liegt, die evtl. angemietet werden kann.

Wichtig ist auch die Öffnung der TK-fähigen Infrastruktur gegenüber investitionswilligen Unternehmen – selbstverständlich gegen entsprechendes Entgelt. Privatunternehmen, Kommunen und Länder sind verpflichtet, mit den interessierten TK-Unternehmen in Verhandlungen über eine Mitnutzung ihrer Infrastruktur zu treten. Können sich die Beteiligten nicht einigen, kommt es zu einem Schlichtungsverfahren unter Regie der BNetzA, deren Schlichterspruch aus rechtlichen Gründen allerdings nicht bindend ist. Bindend jedoch ist der Schlichterspruch bei Verhandlungen über die Infrastruktur des Bundes, sei es im Bereich der Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen oder der Eisenbahn.

Erhebliche Kosten und Bauaufwand sparen wir beim Breitbandausbau durch das sog. „Micro-“ bzw. „Minitrenching“. Bei dieser Technik werden mit speziellen Maschinen Breitbandkabel in den Asphalt bzw. in den Erdboden eingefräst. Somit muss nicht die ganze Straße aufgerissen werden. Im TKG haben wir nun festgelegt, dass Glasfaserleitungen in Abweichung von den

einschlägigen Richtlinien für Mindesttiefen im Wege des Micro-Trenchings in einer geringeren Tiefe verlegt werden können. Ausgenommen bleiben aufgrund sicherheitsrelevanter Aspekte lediglich Bundesautobahnen und autobahnähnliche Bundesfernstraßen.

### **Dynamik beim Breitbandausbau fortsetzen, Unternehmen bleiben in der Pflicht**

Unsere Breitbandstrategie aus dem Jahr Februar 2009 zeigt Erfolge. Nach der jüngsten Erhebung des TÜV Rheinland verfügen Mitte 2011 knapp 99 Prozent der Haushalte in Deutschland über die Möglichkeit, technologieübergreifend einen Anschluss mit einer Bandbreite von mind. 1 Mbit/s (Grundversorgung) zu nutzen. Mit Bandbreiten von mind. 50 Mbit/s sind inzwischen gut 40 Prozent der Haushalte versorgt. Als Technologien stehen DSL, TV-Kabel, Mobilfunk (UMTS, LTE), stationärer Funk (WLAN, WiMAX) und Satellit zur Verfügung. Seit Anfang 2009 können mehr als zwei Millionen Haushalte erstmals eine Grundversorgung nutzen. Die Verfügbarkeit von 50-Mbit/s-Anschlüssen hat sich seither um etwa 30 bis 35 Prozentpunkte verbessert. Insbesondere die Versorgung mit Anschlüssen von 2 bis 6 Mbit/s hat sich in 2011 erheblich gesteigert. Dies ist das Ergebnis des Ausbaus des neuen Mobilfunkstandards LTE. Die Mobilfunkunternehmen haben bisher in sechs Bundesländern ihre Ausbaupflichtung in den „Weißen Flecken“ erfüllt.

Das novellierte TKG bietet zahlreiche Möglichkeiten und eine höhere Wirtschaftlichkeit für den Breitbandausbau. Die Unternehmen sind nun in der Pflicht, diese Möglichkeit zu nutzen und Investitionen, gerade im ländlichen Raum, anzuschieben.

### **Mehr Verbraucherrechte im Telekommunikationsbereich**

Nicht nur den Breitbandausbau werden wir mit der TKG-Novelle voranbringen, sondern auch die Rechte der Verbraucher. So haben wir dafür gesorgt, dass das vielfach praktizierte Abkassieren während einer Warteschleife bei Anrufen zu Servicrufnummern oder Hotlines beendet wird. Binnen eines Jahres haben die Unternehmen dafür zu sorgen, dass Warteschleifen entweder völlig kostenlos sind oder – bei Anrufen ins Festnetz – nur zum Ortsnetztarif abgerechnet werden.

Die Telefonrechnungen werden künftig noch transparenter. So müssen künftig auch die nachvollziehbaren Daten von Drittanbietern auf den Rechnungen stehen, damit der Kunde weiß, welches Unternehmen hinter der Servicrufnummer steht. Außerdem müssen die Anbieterdienste künftig auch eine kostenfreie Kundenhotline für Reklamationen auf der Rechnung angeben. Wem die Rechnung durch diese zusätzlichen Angaben allerdings zu lang und unübersichtlich wird, kann auch die bisherige Kurzversion der Rechnung beantragen.

Wenn ein Kunde bei seinem Festnetzanschluss den Anbieter wechselt, darf die Unterbrechung künftig nur noch einen Kalendertag dauern. Dabei hat das abgebende Unternehmen sicherzustellen, dass der Endkunde so lange weiter versorgt ist, bis alle technischen und vertraglichen Details mit dem neuen Anbieter geklärt sind.

Künftig hat ein Kunde auch ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten, wenn die bisherige Dienstleistung in der neuen Wohnung nicht angeboten wird oder angeboten werden kann. Das gilt sowohl für Telefon- wie auch für Internetanschlüsse.

Neu ist auch, dass der Verbraucher künftig seine Handy-Rufnummer unabhängig von der Vertragslaufzeit auf einen anderen Vertrag übertragen lassen kann. Das ist dann von Vorteil, wenn man den Anbieter wechseln möchte, obwohl der Vertrag noch einige Zeit läuft, man aber dennoch unter der bekannten Nummer erreichbar sein will.

Bei sog. „Call-by-Call-Anrufen“ stärken wir die Preistransparenz, indem wir die Betreiber verpflichten, die jeweils geltenden Preise vorher anzusagen. Hier gab es wiederholt Missbrauch, indem einzelne Unternehmen während eines „Call-by-Call-Gesprächs“ ihren Tarif geändert hatten und der Telefonierende nur über den Preis zu Beginn des Telefonats informiert wurde.

Wie auch schon bei Telefonaten ins Ausland möglich, führen wir nun die Möglichkeit eines Kostenairbags bei den Telekommunikationsdiensten ein. Immer wieder kam es vor, dass exorbitant hohe Rechnungen entstanden, weil ein Handynutzer versehentlich das kostenpflichtige Internet aktiviert hatte. Jetzt kann ein Teilnehmer beantragen, dass sein Handy-Anschluss gesperrt wird, wenn eine bestimmte Rechnungshöhe erreicht ist. Außerdem muss der Betreiber einen unentgeltlichen Warnhinweis geben, wenn er ein anormales oder übermäßiges Verbraucherverhalten feststellt.

Bisher kam es häufig vor, dass bei unerbetenen Werbeanrufen die Rufnummer unterdrückt wird. Dies verbieten wir nun. Auch dürfen Unternehmen bei ihrem Diensteanbieter nicht veranlassen, dass die Rufnummer bei einem Werbeanruf unterdrückt wird. Der Angerufene muss die Nummer sehen können, um den Anruf ggf. zurückverfolgen zu können.

### **Netzneutralität**

Auch das wichtige Thema der Netzneutralität haben wir im Gesetz prominent hervorgehoben. Das TKG schafft eine Rahmenregelung zur Wahrung der Netzneutralität, falls dies notwendig ist. Die Bundesregierung wird im Wege einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates bedarf, ermächtigt, gegenüber den TK-Unternehmen die grundsätzlichen Anforderungen im Bereich der Netzneutralität festzulegen. Ziel der Festlegung dieser Grundsätze ist es, eine ungerechtfertigte Verschlechterung von Diensten und eine ungerechtfertigte Behinderung oder Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern und somit eine diskriminierungsfreie Datenübermittlung und den diskriminierungsfreien Zugang zu Inhalten und Anwendungen sicherzustellen. Mit dieser Regelung greifen wir den grundlegenden Konsens der Enquetekommission „Internet und digitale Gesellschaft“ auf.

### **Verlängerung der Frequenzuteilungen im Bereich analoger Hörfunk**

Die Frequenzuteilungen für den analogen Hörfunk auf Ultrakurzwelle sollten nach bisherigen Planungen Ende 2015 endgültig widerrufen werden. Damit sollte Druck aufgebaut werden, um die Umstellung auf den digitalen Hörfunk so schnell wie möglich zu realisieren. Da dieses Ziel technisch kaum zu realisieren ist, können die Zuteilungen auf Antrag nun um bis zu zehn weitere Jahre verlängert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Joachim Pfeiffer MdB